

Satzung des Sportvereins Blau-Weiß Dingden 1920 in der Fassung vom 13.06.2025

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Sportverein Blau-Weiß Dingden 1920"

Der Verein hat seinen Sitz in Hamminkeln.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Amtsgericht: Duisburg

Registernummer: VR 30337

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.
- 2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit;

§3a Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3b Grundsätze des Vereins

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Vereinwendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3) Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.
- 4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportverband Hamminkeln e.V.
 - b) im Kreissportbund Wesel e.V.
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1) als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- 4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand gemäß § 26 BGB anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung beim Dachverband die Delegierten.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§5.1 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind nicht von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

§5.2 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt ist zum 30.06 und zum 31.12 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Halbjahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, in dem auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden muss, 3 Monate vergangen und die Beitragsschulden noch

immer nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Dagegen kann es innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bis dahin hat die Berufung aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung nicht fristgerecht Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
- 2) Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen (max. bis zum 2-fachen des Mitgliedsbeitrages), Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 3) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge für den Hauptverein entscheidet die Mitgliederversammlung. siehe hierzu auch 8)
- 4) Über Höhe und Fälligkeit der abteilungsspezifischen Zusatzbeiträge entscheidet auf Vorschlag der Abteilungsversammlung der Gesamtvorstand.
- 5) Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 6) Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.
- 7) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- 8) Bei den Mitgliedsbeiträgen erfolgt jährlich eine Angleichung von 2%.
- 9) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
- 10) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der Gesamtvorstand;
- d) die Jugendversammlung;

§9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Geschäftsführer/in,
 - d) der/dem 1. Kassenwart/in,
 - e) der/dem 2. Kassenwart/in,
 - f) der/dem 1., 2., 3. und 4. Beisitzer/in
 - g) der/dem Jugendwart/in (Vorsitzende/r des Jugendausschusses),
 - h) den Abteilungsleiter: innen des Vereins
- 2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der 1. Kassenwart/in.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 4) Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
- 5) Die Vorstandsmitglieder a) bis f) werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt.

Im geraden Kalenderjahr werden:

- 1. Vorsitzender*in
- 1. Kassenwart*in
- 1. u. 3. Besitzer*innen

Im ungeraden Kalenderjahr werden:

- der/die stellvertretende Vorsitzende
- Geschäftsführer*in
- 2. Kassenwart*in
- 2. u. 4. Besitzer*in

**, wenn für die entsprechende Funktion (Bezeichnung) sich Kandidaten zur Wahl stellen*

- 6) Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt.
Die Abteilungsleitungen werden durch ihre Abteilungen ernannt.
- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Sollte ein Vorstandamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung; - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- Buchführung;
- Erstellen eines Jahresberichts

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, dafür ist eine Frist von 1 Woche einzuhalten.

Einer vorherigen Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied aus den geschäftsführenden Vorstand, anwesend sind.

Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung;

Die Sitzung leitet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand.

§12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal abzuhalten. Sie ist vom Geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt per E-Mail, durch Aushang im Vereinsheim und durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstand geleitet.
- 2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 3) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.
Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, insbesondere Presse oder Rundfunk.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab 16 Jahren des Vereins hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 6) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenentnahmen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 7) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für eine Änderung des Zwecks des Vereins oder für die Auflösung eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmung wiedergegeben werden

§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Versammlung gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß.

§16 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§17 Jugend des Vereins

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendvollversammlung.

§18 Vereinsordnung

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Jugendordnung
- 2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§19 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personen-bezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

§21 Auflösung des Vereins, Wegfall des Zwecks

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- 3) Voraussetzung ist, dass 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Anteilen an den Förderverein der Grundschule Dingden und die Fördervereine der Kindergärten in Dingden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
- 6) Im Falle einer Fusion des Sportvereins Blau-Weiß Dingden 1920 mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 7) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden

§22 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.06.2025 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.